



MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar	15.04.2019	1308/19 - I/433
-------------------------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	29.04.2019		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	07.05.2019		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Auswirkungen des Verpackungsgesetzes auf die Einsammlung von Verpackungsabfällen in der Stadt Wetzlar

Anlage/n:

Inhalt der Mitteilung:

Die vorliegende Mitteilungsvorlage dient dazu, über die Auswirkungen des zu Beginn des Jahres in Kraft getretenen Verpackungsgesetzes auf die künftige Gestaltung der Einsammlung von Verpackungsabfällen in der Stadt Wetzlar zu informieren. In diesem Zusammenhang berichtet die Vorlage auch über den aktuellen Stand der insoweit zwischen der Stadt Wetzlar als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und den für die Einsammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen zuständigen Dualen Systemen geführten Verhandlungen.

Wetzlar, den 16.04.2019

gez. Kortlüke

Begründung:

1.

Die Dualen Systeme sind für die Einsammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen zuständig. Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz, das die Verpackungsverordnung aus dem Jahre 1991 ablöst, schreibt u. a. eine Erhöhung der von den Dualen Systemen nachzuweisenden Recyclingquoten für Verpackungsabfälle vor und richtet eine mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Zentrale Stelle zur Kontrolle der Tätigkeit der Dualen Systeme ein.

Die Beziehungen zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern einerseits und Dualen Systemen andererseits werden von dem aus neun sehr detailliert formulierten Absätzen bestehenden § 22 des Verpackungsgesetzes geregelt. Der Inhalt dieser Vorschrift, die lediglich einen kleinen Ausschnitt der durch das Verpackungsgesetz in Angriff genommenen Neuregelungen bildet, ist Gegenstand dieser Vorlage.

§ 22 des Verpackungsgesetzes sieht als Grundsatz den Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Dualen Systemen vor, die die bisherigen, auf der Grundlage des § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung fußenden Abstimmungserklärungen ablösen. Die Abstimmungsvereinbarungen befassen sich mit der Einsammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen [gelber Sack für restentleerte Leichtverpackungen (LVP), blaue Tonne für restentleerte Papierverpackungen (PPK) und Großsammelbehälter für Altglas] und mit der Integration dieses Verpackungsabfallsystems in das von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger organisierte System der Einsammlung von Rest- und PPK-Abfällen.

Die Dualen Systeme und der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) haben dazu eine Muster-Abstimmungsvereinbarung erarbeitet, die als Grundlage für die Gespräche zwischen den Verhandlungsführern der Dualen Systeme und den öffentlich-rechtlichen Entsorgern vor Ort dienen sollen.

Die Muster-Abstimmungsvereinbarung regelt u. a. Folgendes:

- detaillierte Beschreibung des durch die Dualen Systeme einzurichtenden Erfassungssystems für restentleerte Leichtverpackungen, Verpackungen aus Glas und Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK)
- entgeltliche Mitbenutzung kommunaler Sammelstrukturen (Wertstoffhöfe und verpflichtende Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammelstruktur) durch die Dualen Systeme
- Festlegung, ob gemeinsame Verwertung von PPK (Folge: jedem Dualen System steht entsprechend seinem Marktanteil eine angemessene Beteiligung an den Gesamterlösen aus der Vermarktung zu) oder getrennte Verwertung, d. h. Herausgabe des auf jedes Duale System entfallenden entsprechenden PPK-Masseanteils
- Berechtigung der Dualen Systeme, ihre Verpflichtungen aus der Abstimmungsvereinbarung durch von ihnen beauftragte Dritte erfüllen zu lassen
- Umgang mit Fällen, in welchen es zu Beeinträchtigungen oder Störungen im Rahmen des Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen gekommen ist (z. B.: wiederholt fehlende oder verspätete Leerung / Abholung von gelben Tonnen / Säcken)
- Umgang mit Fehlbefüllungen von gelber Tonne oder gelbem Sack

Daneben gibt das neue Verpackungsgesetz – anders als noch die Verpackungsverordnung – den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auch die Möglichkeit, den Dualen Systemen hinsichtlich der Einsammlung von Leichtverpackungen zu folgenden Aspekten einseitig Rahmenvorgaben zu machen (sofern insoweit eine vertragliche Vereinbarung im vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gewünschten Umfang nicht zustande kommt):

- Art des Sammelsystems (Holsystem / Bringsystem / Kombination aus beidem)
- Art und Größe der Behälter (insbesondere: gelber Sack oder gelbe Tonne)
- Häufigkeit und Zeitraum der Behälterleerungen

Im Verpackungsgesetz ist festgelegt, dass derartige einseitige Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen dürfen, den der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der in seiner Verantwortung durchzuführenden Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen (graue Restmülltonne) zugrunde legt.

Unabhängig von dem Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung bzw. von dem Erlass einer Rahmenvorgabe ist es zusätzlich (wie auch bisher schon) erforderlich, auf der Grundlage des Verpackungsgesetzes eine Nebenentgeltvereinbarung auszuhandeln. Hierin wird festgelegt, in welcher Höhe sich die Dualen Systeme an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Abfallberatung (Beratung im Hinblick auf die Entsorgung von restentleerten Leichtverpackungen, Altglas sowie PPK-Verpackungen) und für Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen, auf denen von den Dualen Systemen genutzte Großsammelbehältnisse für Altglas aufgestellt werden, beteiligen.

2.

Bislang (d. h. in 1992) haben Lahn-Dill-Kreis und das für den Lahn-Dill-Kreis zuständige Duale System („Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH“) eine Abstimmungserklärung geschlossen, die auch das Gebiet der Stadt Wetzlar erfasst und in welcher u.a. festgelegt ist, dass der gelbe Sack im gesamten Lahn-Dill-Kreis alle vier Wochen eingesammelt wird. Dieses System wird noch bis zum 31.12.2020 praktiziert werden. Die Dualen Systeme haben insoweit Verträge mit Entsorgungsunternehmen mit einer Gültigkeit bis 31.12.2021 geschlossen; jedoch haben die Dualen Systeme ein Kündigungsrecht für den Fall, dass die von ihnen bedienten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet zum 01.01.2021 einen Systemwechsel herbeiführen wollen. Sowohl der Lahn-Dill-Kreis als auch die Stadt Wetzlar favorisieren derzeit die grundsätzliche Einführung von gelben Tonnen und damit einen Systemwechsel, sodass die Dualen Systeme berechtigt sind, die Verträge mit ihren Versorgungsunternehmen zum 31.12.2020 zu kündigen. Sie könnten folglich für den Zeitraum ab 01.01.2021 die Durchführung der Entsorgung von Leichtverpackungen mittels gelber Tonnen ausschreiben.

3.

In zwei gemeinsamen Vorbesprechungen im September 2018 und im Februar 2019 haben sich Lahn-Dill-Kreis (Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Lahn-Dill) und Stadt Wetzlar (Eigenbetrieb Stadtreinigung) darauf verständigt, die Verhandlungen mit den Vertretern von „Der Grüne Punkt“ (dem Verhandlungsführer der Dualen Systeme in den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Nordrhein-Westfalen für den Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen) weitgehend (d. h. soweit keine Unterschiede in den Entsorgungsstrukturen für restentleerte Verpackungen beabsichtigt sind) gemeinsam zu führen. Es sollen jedoch eigenständige Abstimmungsvereinbarungen

geschlossen werden (je eine für den Lahn-Dill-Kreis und für die Stadt Wetzlar).

4.

Ein erstes Gespräch zwischen beiden Gebietskörperschaften einerseits und den Vertretern von „Der Grüne Punkt“ andererseits hat am 04.04.2019 stattgefunden.

In dieser Besprechung haben Lahn-Dill-Kreis und Stadt Wetzlar ihre Vorstellungen insbesondere von der künftigen Einsammlungsstruktur für restentleerte Leichtverpackungen in ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit vorgestellt. Daneben ging es um einen Austausch betreffend u. a. die Aspekte „Verwertung von im Rahmen der PPK-Sammelstruktur des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers eingesammelten Verpackungsabfällen aus Papier, Pappe und Karton“ sowie „Nebenentgelte für Abfallberatung und Unterhaltung von Altglascontainer-Standplätzen“.

Der Eigenbetrieb Stadtreinigung führte in diesem Gespräch u. a. aus, dass das Verpackungsgesetz ermögliche, im Gebiet der Stadt Wetzlar die gelbe Tonne mit einem zweiwöchentlichen Leerungsrhythmus einzuführen. Sofern sich die zuständigen Gremien der Stadt Wetzlar für einen solchen Systemwechsel aussprächen, sei es sinnvoll, eine analoge Volumenbereitstellung wie bei den Restmüllgefäßen vorzunehmen (d.h. beispielsweise bei Ein- und Zweifamilienhäusern in der Regel eine 120- bzw. 240 l-Tonne zur Verfügung zu stellen). Im Gebiet der Altstadt sei aufgrund des dort vielfach bestehenden Platzmangels für das Aufstellen von Tonnen denkbar, weiterhin eine Einsammlung der restentleerten Leichtverpackungen über den gelben Sack sicherzustellen.

Die Vertreter von „Der Grüne Punkt“ nahmen zur Kenntnis, dass die Stadt Wetzlar rechtlich in der Lage ist, einen zweiwöchentlichen Leerungsrhythmus vorzugeben. Aus ihrer Sicht sei es in diesem Falle ausreichend, wenn die Dualen Systeme Einfamilienhäusern jeweils ein 120-Liter-Gefäß zur Verfügung stellten (die Verteilung der gelben Tonnen wird ausschließlich von den Dualen Systemen vorgenommen; der Eigenbetrieb Stadtreinigung ist hierin nicht involviert). Zudem führten sie aus, dass es möglich sei, sowohl Tonnen mit schwarzem Korpus und gelbem Deckel als auch Tonnen mit einem komplett gelben Korpus zur Verfügung zu stellen (wobei Lieferschwierigkeiten bei letztgenannter Variante nicht auszuschließen seien).

Ob sich abschließend eine Einigung zur Frage des zuzuteilenden Volumens bzw. zum Leerungsrhythmus ergeben kann, konnte in dem Gespräch am 04.04.2019 noch nicht geklärt werden.

Eigenbetrieb Stadtreinigung und die Vertreter von „Der Grüne Punkt“ vereinbarten, dass der Eigenbetrieb dem „Grünen Punkt“ eine Auflistung der in Wetzlar eingesetzten Restmüll-Abfallbehälter übermittelt, damit sich der „Grüne Punkt“ eine Übersicht über die im Stadtgebiet Wetzlar eingesetzten Volumina von Restmüllbehältern verschaffen kann, um daraus Rückschlüsse auf das standardmäßig benötigte Volumen einer gelben Tonne zu ziehen. Über diesen Aspekt wird im nächsten Gespräch zwischen Stadt Wetzlar und den Vertretern von „Der Grüne Punkt“ zu beraten sein.

Die Vertreter von „Der Grüne Punkt“ führten zudem aus, dass es – bei grundsätzlicher Entscheidung der Stadt Wetzlar für den Wechsel vom gelben Sack zur gelben Tonne – aus ihrer Sicht möglich sei, in genau umgrenzten Gebieten des Stadtgebietes weiterhin den gelben Sack einzusetzen. Nicht umsetzbar sei hingegen, sämtlichen Einwohnerinnen und Einwohnern eine Wahl zwischen gelbem Sack und gelber Tonne einzuräumen.

Der Lahn-Dill-Kreis favorisiert im Grundsatz ebenfalls die Einführung von gelben Tonnen, die allerdings in einem vierwöchentlichen Rhythmus geleert werden (aufgrund des vom Lahn-Dill-Kreis praktizierten durchschnittlichen Leerungsrhythmus der Restmüllbehälter wäre die Vorgabe eines zweiwöchentlichen Leerungsrhythmus nicht möglich bzw. gegenüber den Dualen Systemen nicht durchzusetzen).